

Mitteilungsblatt



Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Oeversee

und der Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp

Nr. 12	Freitag, den 09. April 2010	39. Jahrgang
Seite	Inhalt	
44	1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigung –AAS-) der Gemeinde Tarp	
45	Gebührensatzung für das Freizeitbad der Gemeinde Tarp	
48	Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung Oeversee am 20.04.2010	

Das Mitteilungsblatt wird vom Amt Oeversee und den Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp herausgegeben. Es erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davorliegenden Werktag.

Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, so wird auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils im „Flensburger Tageblatt“ sowie im „Flensborg Avis“ hingewiesen.

Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Oeversee, Tornschauer Str. 3 - 5, 24963 Tarp, Telefon 04638/88-0 zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement: vierteljährlich gegen Portokosten, zahlbar im Voraus.

Einzelbezug: durch Abholung beim Amt Oeversee oder per e-mail kostenlos.

Das Amt Oeversee im Internet: www.amtoeversee.de

1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung -AAS-) der Gemeinde Tarp

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 31 und 31 a des Landeswassergesetzes (LWG) Schleswig-Holstein, in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Tarp vom 25.03.2010 folgende 1. Nachtragssatzung erlassen:

I.

§ 21 (Entleerung) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Im Einzelnen gilt für die Entleerungs- bzw. Entschlammungshäufigkeit:

1. Die abflusslosen Gruben und „nichttechnischen“ Kleinkläranlagen werden grundsätzlich zweijährig nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN 4261) entleert. Sie können auf Antrag auch bedarfsorientiert entleert werden, wenn die Voraussetzungen für eine bedarfsorientierte Entleerung gegeben sind.

„Technische“ Kleinkläranlagen werden grundsätzlich bedarfsorientiert entleert.

2. Ist abweichend von der Regelentleerung nach Nr. 1 die Abfuhr des Schlammes bzw. des Abwassers erforderlich, so hat der Grundstückseigentümer mit der Gemeinde Tarp einen gesonderten Abfuhrtermin zu vereinbaren.

§ 21 (Entleerung) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Die Gemeinde macht die Termine für die Regelentleerung sowie wer als Beauftragter im Gemeindegebiet Fäkalschlamm und Abwasser abfährt öffentlich bekannt.

II.

Diese Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Tarp, den 07.04.2010

Gemeinde Tarp
Der Bürgermeister

gez.
Peter Hopfstock
2. stellv. Bürgermeister

Gebührensatzung für das Freizeitbad der Gemeinde Tarp

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung Tarp in ihrer Sitzung am 25.03.2010 folgende Gebührensatzung erlassen:

§1

- (1) Für die Benutzung und den Besuch des Freizeitbades ist ein Eintrittsgeld (Gebühr) zu entrichten.
- (2) Es werden Tageseintrittskarten, Fünferkarten, Zehnerkarten, Saisonkarten und Familienkarten ausgegeben.
- (3) Die Tageseintrittskarten berechtigen nur zur einmaligen Benutzung des Bades am Tage der Lösung.
Die Fünferkarten gelten für fünf **einmalige Benutzungen**, die Zehnerkarten für zehn **einmalige Benutzungen** in der jeweiligen Saison. Bei den Fünfer- und Zehnerkarten ist es unerheblich, ob eine mehrmalige Benutzung an einem Tage oder je einmalige Benutzungen an verschiedenen Tagen erfolgen.
Die Saisonkarte und die Familienkarten sind ab dem sechsten Lebensjahr mit einem Lichtbild zu versehen und haben für die Dauer der Badesaison des laufenden Jahres Gültigkeit.
- (4) Eintrittskarten sind nicht übertragbar.
- (5) Verlorengegangene und nicht ausgenutzte Fünfer- und Zehnerkarten werden nicht ersetzt.
- (6) Bei der Schließung aufgrund
 - a. unvorhersehbarer Störungen oder technischer Defekte, die den Badebetrieb negativ beeinflussen oder nicht ermöglichen,
 - b. schlechtem Wetter,
 - c. höherer Gewalt
 werden die Eintrittsgebühren nicht erstattet.

§2

- (1) Die Gebühren für das Freizeitbad Tarp werden wie folgt festgesetzt:

1. **Tageseintrittskarten**

- | | | |
|-----|---|--------|
| 1.1 | Tageseintrittskarten für Kinder und Jugendliche | 2,00 € |
| 1.2 | Tageseintrittskarten für Erwachsene | 4,00 € |

	Kinder und Jugendliche ab 18.00 Uhr	1,00 €
	Erwachsene ab 18.00 Uhr	2,00 €
2.	Fünferkarten	
2.1	Kinder und Jugendliche	8,00 €
2.2	Erwachsene	16,50 €
3.	Zehnerkarten	
3.1	Kinder und Jugendliche	15,00 €
3.2	Erwachsene	32,00 €
4.	Wochenkarte	
4.1	Kinder und Jugendliche	8,00 €
4.2	Erwachsene	16,50 €
5.	Saisonkarten	
5.1	Kinder und Jugendliche	28,00 €
5.2	Erwachsene	62,00 €
6.	Familienkarten (1 Erwachsener + mind. 1 Kind)	
6.1	1. Erwachsener	56,00 €
	2. Erwachsener	45,00 €
	1. Kind	16,50 €
	2. Kind	16,50 €
	jedes weitere Kind frei.	
7.	Aquafitkurs	
7.1	10 Termine	50,00 € zzgl. Eintrittsgebühr
8.	Schwimmkurs	
8.1	5 x 1 Stunde	22,50 € zzgl. Eintrittsgebühr

Für Schüler/innen und Studentinnen/Studenten mit Ausweis, Schwerbehinderte, Wehrpflichtige und Zivildienstleistende gelten die Gebührensätze der Kinder und Jugendlichen.

(2) Für Kinder bis zu 4 Jahren in Begleitung einer erwachsenen Person ist kein Eintrittsgeld zu entrichten.

(3) Für geschlossene Gruppen ab 10 Personen (Schulen, Vereine etc.) beträgt die Eintrittsgebühr für Jugendliche 1,50 € und für Erwachsene 2,00 €.

Für Begleitpersonen ist ebenfalls der Gruppenpreis zu entrichten.

(4) Für die Neuausstellung einer verloren gegangenen Saisonkarte oder Familienkarte wird eine Gebühr von 3,00 € erhoben.

- (5) Besitzer/innen von Familienkarten und Saisonkarten können das Freizeitbad außerhalb der Öffnungszeiten zu bestimmten Zeiten nutzen. Die Zeiten sind dem Aushang im Eingangsbereich der Anlage zu entnehmen.

Der Frühbadezuschlag beträgt für jeden Frühbader	22,00 €
Der Betrag wird nach Ablauf der Saison nicht erstattet.	

- (6) Die Bahngebühr wird wie folgt festgelegt:

Bahngebühr für ortsfremde Vereine pro Bahn und Stunde	15,00 €
Einzelanbieter pro Bahn und Stunde	15,00 €

§3

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist ermächtigt, in besonderen Fällen die Gebühren zu ermäßigen oder zu erlassen.

§4

Die Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 09.04.2002 außer Kraft.

Tarp, den 07.04.2010

GEMEINDE T A R P
Der Bürgermeister

gez.
Peter Hopfstock
2. stellv. Bürgermeister

Gemeinde Oeversee



- anerkannter Erholungsort -

Der Bürgermeister

Gemeinde Oeversee – Der Bürgermeister
Seeweg 2 – 24988 Oeversee

Seeweg 2
24988 Oeversee
Telefon: 04630 – 368
Telefax: 04630 – 936592

An die
Mitglieder

der Gemeindevertretung Oeversee

und den Ausschussmitglieder zur Kenntnisnahme

Herrn Ehrenbürgermeister Werner Heydorn

8. April 2010

Hiermit lade ich zu einer Sitzung der Gemeindevertretung ein.

Termin: Dienstag, den 20. April 2010

Zeit : 19.30 Uhr

Ort: Gasthaus Henningsen, Barderup

Tagesordnung:

I.

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Bekanntgabe der Niederschrift vom 11.03.2010
hier: Beschlussfassung über evtl. Einwendungen
4. Berichte
 - a) des Bürgermeisters
 - b) aus den Ausschüssen
5. Zustimmung zur Wahl des Gemeindeführers und des stellvertretenden Gemeindeführers der Gemeinde Oeversee mit anschließender Ernennung
6. 5. Änderung und Erweiterung B-Plan 3 „Kallehoe“ der Gemeinde Oeversee
hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss, Beschluss über die Öffentlichkeitsbeteiligung

7. Schulsanierung:
 - a) Beratung und Beschlussfassung über die Finanzierung
 - b) weitere Auftragsvergaben
8. Offene Ganztagschule:
 - a) aktueller Planungsstand, Kostenschätzung
 - b) Abschluss bzw. Änderung einer Vereinbarung mit der ADS
9. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag zur Beschaffung von zwei Leichtmetalltoren für den Bolzplatz Munkwolstrup
10. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines städtebaulichen Vertrages (Photovoltaikflächen)
11. Beratung und Beschlussfassung über die Beschaffung eines Frontrasenmähertraktors
12. Verschiedenes

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Personalangelegenheiten
2. Grundstückangelegenheiten

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hans-Heinrich Jensen-Hansen
Bürgermeister